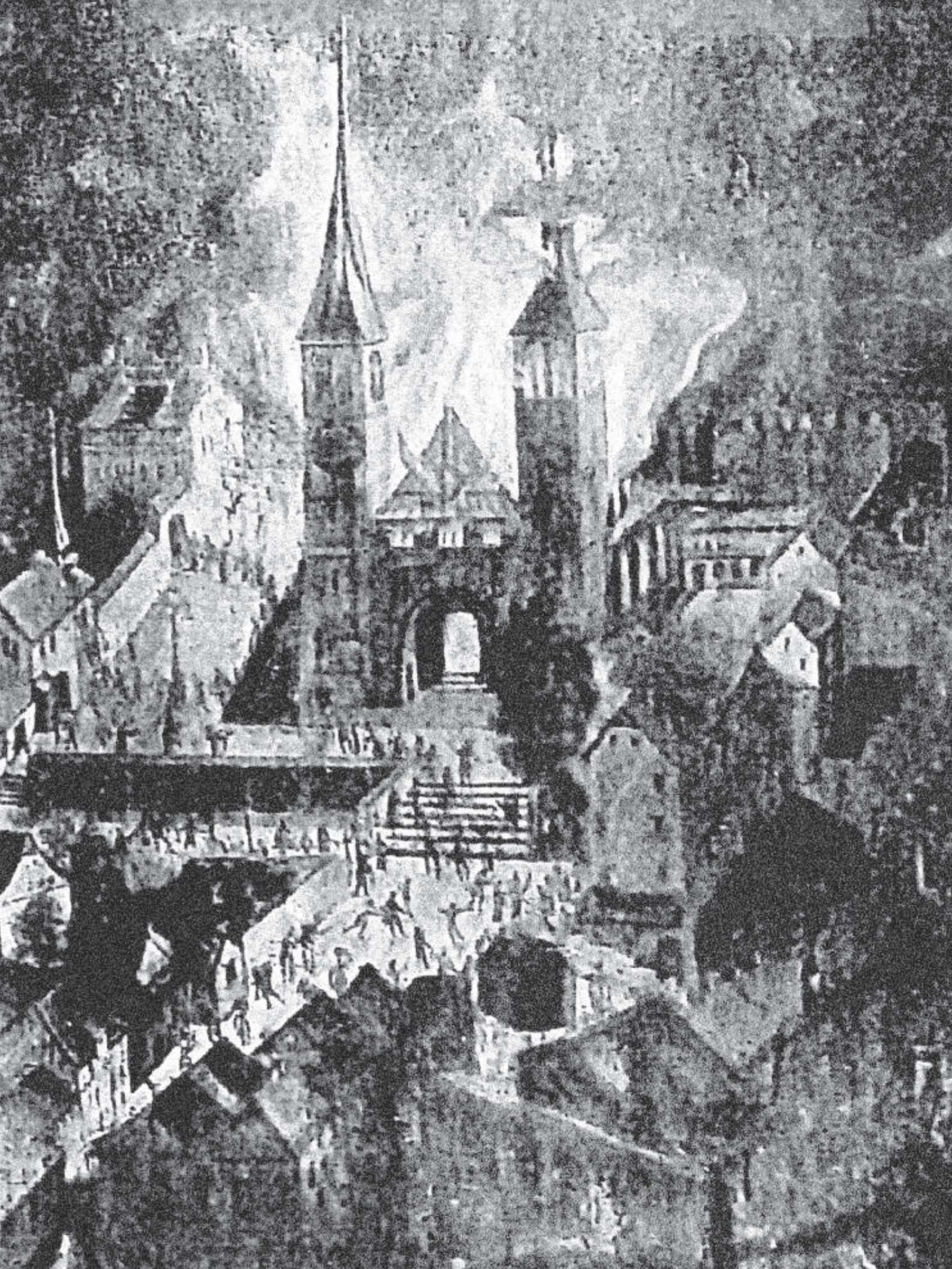
# Teil 1

**Pirmin Meier**
Löschwisch – Hauswurz – Mordbrenner

Der Essay von Pirmin Meier (Innerschweizer Kulturpreisträger 2008) versetzt uns in die Gründungszeit der Gebäudeversicherung Luzern. Damit verbunden sind Rückblicke in die Vorzeit, aber auch Ausblicke bis in die Gegenwart. Als Spezialität des Verfassers gilt die lebendige Darstellung nach Art eines Panoramas. Dabei runden sich politische, technikgeschichtliche, soziale, religiöse, literarische, volkskundliche und kriminologische Gesichtspunkte zu dem für den Verfasser typischen Gesamtbild.



Pirmin Meier

# Löschwisch – Hauswurz – Mordbrenner

## Humanität, Solidarität und Schadendeckung, solange es reicht

*Warum Luzerns Feuereimermacher Bartli Gernet 1633 gute Geschäfte macht; wie eine alte Jungfer genannt Güllen-Zülle den Fleckenbrand von Beromünster schildert; was Junker Jost Schnyder von Wartensee zur Zeit der Gründung der Gebäudeassekuranz den Luzernerinnen ans Herz legt. Weshalb beim Brand von Wolhusen-Markt Luzerns Freimaurer am schnellsten in den Geldbeutel greifen; wie viele Scheiben beim grossen Hagelwetter von 1861 in Brüche gehen und warum Ständerat und Oberrichter Adam Herzog 1893 sich nicht davon abbringen lässt, das Todesurteil gegen den Mordbrenner Keller zu unterschreiben. Wallfahrten, Feuerheilige und Storchennester; frühe Diskussionen um Privatisierung der Versicherung und am Ende ein Lob der Miliz.*

*Hend Soorg*
*zu Füür und Liecht*
*Dass Üch Gott*
*und Maria b'hüet*
*D' Glogge*
*hed nüüni g'schlaage!*

Ruf des Nachtwächters von Beromünster nach Pfarrer Xaver Herzog (1810 – 1883)

Wie am Ostersonntag 1633 der Dachdecker Peter Steiner noch vor dem Einnachten eine Ladung Schrot auf die Dohlen im Turmgebälk von Luzerns Hofkirche abfeuert, gerät, von den Türmen angefangen, die ganze Kirche in Brand. In hemmungsloser Gewalt lodert es die ganze Nacht hindurch. In der Frühe des Ostermontags, am 28. März, steht das Haus des Herrn, ein rauchender Trümmerhaufen, vor den Gläubigen. Ein Bild des Entsetzens. Zu Klumpen geschmolzen liegen die Glocken in der Tiefe. Die österliche Vogeljagd, beteuert der unfreiwillige Brandstifter, sei ihm vom Stiftsbaumeister befohlen worden.

Für Löschmassnahmen standen den Herren vom Stift St. Leodegar, ihrem Gesinde und den herbeigeeilten Feuerwächtern und Handwerkern nebst Feuerleitern und Haken einige wenige Nürnberger Handspritzen zur Verfügung. Dazu kamen mindestens 162 lederne Feuereimer in den Gebrauch. Ein Kübel dieser Art kostete gemäss Nachforschungen von Luzerns Staatsarchivar Peter Xaver Weber (1872 – 1947) etwas mehr als fünf Gulden das Stück. Der Aufwand für die Bemalung trug zum happigen Preis bei. *Wer einen Feuerkübel entwendet, soll auf die Galeeren geschickt werden,* lautete eine Strafbestimmung. Für einen kunstvoll gefertigten Eimer wurde mehr Geld in Rechnung gestellt, als was ein städtischer Kaminfeger für einen saisonalen Umgang aus der Stadtkasse entschädigt bekam.

*Der Brand der Hofkirche Luzern am 24. März 1633. Nach einem Gemälde im Kloster Werthenstein*

Mochte bei diesem Grossfeuer mit den damals vorhandenen Löschmitteln kaum etwas ausgerichtet werden, war nach der vergeblichen Mühsal in Erinnerung zu rufen, wie gross die Wirkungen kleinster Ursachen sein können. Erst

1398 wurde im *alt hoeltzin nestlin Luzern* der erste private Steinbau errichtet. Die Feuerordnungen von 1300, 1418, 1495, 1554, 1560, 1577, 1591, 1606 und 1613 wie noch die späteren bestanden hauptsächlich aus Präventionsmassnahmen. Kein Wunder also, gab es für *Feuereimermacher Bartli Gernet* im Unglücksjahr 1633 eine nie da gewesene Nachfrage. Zum Beispiel für die Reparatur beschädigter Stücke. Der Besitz eines Löschkübels war für jede Haushaltung Pflicht. Bei Veräusserung der Heimstätte durfte derselbe nicht entfernt werden. Und bei Heiraten hatte die Braut eine Aussteuer, der Bräutigam hingegen einen Feuereimer in die Ehe einzubringen.



*Volksschriftsteller Xaver Herzog (1810 – 1883), genannt der alte Balbeler, schilderte den Münsterer Fleckenbrand von 1764 im Geist von Jeremias Gotthelf*

Der Einäscherung der ehrwürdigen Hofkirche, in die einst der letzte in Rom vom Papst gekrönte Kaiser Friedrich III. festlich eingezogen war, schockte nicht bloss die Einheimischen. Eine die Landesgrenzen übergreifende Betroffenheit erregten später der Brand des Hauptbahnhofes 1971 und derjenige der Kapellbrücke 1993. Die Jahrhundertereignisse sind in die Literaturgeschichte eingegangen, so das oben geschilderte Unglück in Cécile Laubers (1887 – 1981) Feuilletontext *Die Glocken der Hofkirche Luzern* (1947). Das Drama der Kapellbrücke vom 18. August 1993, wohl ausgelöst durch eine weggeworfene Zigarette, gab Niklaus Meienberg (1940 – 1993) Anlass für die letzte Reportage seines Lebens, veröffentlicht in der *Sonntags-Zeitung* unter dem sarkastischen Titel: *Ein rentabler Brand in Luzern*. Die vielgerühmte Erzählung *Das verlorene Monument* (1983) von Gertrud Leutenegger (*1948) gestaltet den Bahnhofbrand zu einem Kunstwerk poetischen Erinnerns.

Unter den Schweizer Volksschriftstellern hat Pfarrer Albert Bitzius alias Jeremias Gotthelf (1797 – 1854) im *Bauernspiegel* und in *Kurt von Koppigen* Brandmotive literarisch unübertrefflich veranschaulicht. Bei Huttwils Stadtbrand von 1834 soll Bitzius unerschrocken handfeste Hilfe geleistet haben. Gehe er dreimal um ein Haus herum, sagte man ihm nach, sei das Feuer gebannt. Ähnlich magische Kraft wurde Landesvater Bruder Klaus von Flüe (1417 – 1487) beim Brand von Sarnen vom 13. August 1468 zugeschrieben. Mit einfühlsam erzählten Brandepisoden übte sich Xaver Herzog (1810 – 1883), der Pfarrer von Ballwil, in der Kunst des Poetischen Realismus. Wie Gotthelf stand ihm die Gabe einer einprägsamen perspektivischen Darstellung zu Gebote. Im 16. Jahrhundert erwies sich der Luzerner Diebold Schilling (1460 – 1515) mit seiner illustrierten Schilderung der Feuersbrunst in der Kapellgasse als Meister der Feuerchronik. Die Pfistergasse brannte bis 1691 insgesamt sechsmal nieder. Die Weggisgasse brachte es bis 1518 auf fünf Brände.

Was einen dramatischen Prolog für die Jubiläumsschrift der Thurgauer Gebäudeversicherung (2006) hergibt, nämlich die *traurige Feuers-Brunst von Bi-*

*schofszell* vom 16./17. Mai 1743, dafür ist an dieser Stelle der *Fleckenbrand von Beromünster* von der Alten Fasnacht 1764 ergiebig. Die Thurgauer Historiker präsentieren ihr Stiftsstädtchen als Beispiel dafür, wie vor der Installation einer Brandassekuranz eine ländliche Brandkatastrophe ausgelöst, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft – eindrückliche Solidarität der mit Rossen und Wagen herbeieilenden Helfer aus der Umgebung gehörte mit dazu – und wie anschliessend der Schaden hauptsächlich durch einen legalisierten und obrigkeitlich organisierten Brandbettel gemildert wurde.



*Löscheinsatz bei einem der zahlreichen Luzerner Stadtbrände. Aus Diebold Schillings Luzerner Chronik 1513*

# Brandschutz in einem alten Flecken

*Dramatischer Rettungseinsatz*

*Münster im Aargäu,* wie Beromünster früher genannt wurde, verfügte an seinem Unglückstag am 12. März 1764 über eine für ihren Einsatz allseits gerühmte Feuerwehr von 48 Mann. Zwölf davon bedienten Haken und Leitern, der Rest bildete die Löschmannschaft; dazu gab es drei Nachtwächter und drei *Fürgschauer.* Als *Fürhauptmann* amtete Carli Kopp. Die politische Hauptverantwortung für das Löschwesen trug Fleckenrat und Stiftsweibel Johann Michael Herzog, Wirt zum Stalden (später Rössli). Eine neuzeitliche Feuerspritze mit Windkesseldruck, kommandiert von Leutnant Renward Herzog, ist erst für das Jahr 1768 nachweisbar. Vermutlich kam beim Fleckenbrand eine primitive Spritze zum Einsatz. Dass es keine unmittelbaren Brandopfer gab, scheint ein Verdienst der Rettungsorganisation gewesen zu sein.

Die grosse Feuersbrunst in seinem Heimatort Beromünster hat sich der Knabe Xaver Herzog von der 80-jährigen Cäcilia Müller (1740 – 1823), genannt *Güllen-Zülle,* in der Art einer menschgewordenen *Bilderbibel des alten und des neuen Bundes, des Stifts und des Fleckens* unzählige Male schildern lassen. Die Kinder konnten, mangels anderer Unterhaltung, davon nie genug bekommen, wollten diese Geschichte immer und immer wieder hören. Nach drei Generationen zählte der einheimische Volksmund die Zeit nicht vor oder nach Christus, sondern *vor und nach der Brunst.* Als Xaver Herzog einen alten Mann fragte, *ob er auch noch um unsere Brunst wisse,* da gab es die merkwürdige Antwort: *Damals habe ich schon viele Schläge bekommen.*

*Zeiteinteilung: vor und nach der Brunst!*

Nachtwachtmeister war in jenem verhängnisvollen Spätwinter Josef Leontzi Suter. Ihm waren zwei Nachtwächter unterstellt. Der zum Dienst bestellte Jakob Lütolf, hauptberuflich Förster und Kuhhirt, hatte bei seinem Rundgang dicht bei der Brandstelle im Schopf der Gaststätte zum Kreuz – heute als Geburtshaus des Komponisten Theodor Stauffer markiert – nichts Verdächtiges bemerkt. Nach der damals geltenden Feuerordnung mussten im Winter Feuer und Licht seit halb zehn Uhr gelöscht sein. Aber schon eine Stunde nach dem Ende der Alten Fasnacht, zum Beginn des jeweils mit einem Frühlingsfeuer begrüssten Gregori-Tages, stand der vom Wind heimgesuchte Flecken lichterloh in Flammen. Dass zu später Stunde noch im Wirtshaus *gekücheln* worden sei und sich dabei brennende Butter entflammt habe, gilt als weniger wahrscheinlich als das Missgeschick eines in der Pferdestallung beim Wirtshaus schlafenden Vagabunden. Der verdächtige Namenlose hat noch rechtzeitig den Finkenstrich genommen. Auf solche «Typen» wurde in Beromünster noch zur Jugendzeit von Josef Vital Kopp (1906 – 1966) ungestraft mit dem Luftgewehr geschossen.


Erinnerung

*Gedenkblatt zum Jahrhundertgedächtnis des Fleckenbrandes von Beromünster (1864)*

Die *Güllen-Zülle* berichtet: Bei der Rettung der Fahrhabe habe der Schmied Eberhard Röthelin geglaubt, er trage ein *Geldgenterli* hinaus; am andern Morgen habe sich das Handstück als ein leerer Vogelkäfig herausgestellt. Ein Onkel des Schmieds habe den Amboss am Seil bis an die Wynonbrücke hinabgezogen, sich dann ohnmächtig niedergesetzt und sei nicht mehr zum Leben erwacht. Ein dritter Röthelin habe einen Nervenschock erlitten und sei – in Ketten gelegt – drei Wochen nach dem Brand gestorben. Und gewaltig sei der Feuerschein gewesen. In *Oberarig* auf dem Nottwiler Berg sei es plötzlich so hell geworden, *dass man ganz gut in einem Buche habe lesen können.* In Einsiedeln sei die Feuerwehr nach Rothenthurm ausgerückt, im Glauben, es brenne gleich hinter dem Katzenstrick.

Jenseits der dramatisierenden Fantasie von Betroffenen, wie sie ähnlich Gotthelf in der *Wassernot im Emmental* (1838) in Literatur verwandelt hat, sehen die datierten Fakten so aus: Gut drei Stunden nach Brandausbruch lag Beromünster in Schutt und Asche. 95 Haushaltungen mit 368 Personen, darunter viele Kinder, haben dabei ihr Dach über dem Kopf verloren. Auf der Fleckennordseite brannten 28 Wohnhäuser, darunter zwei Wirtschaften, ab, auf der Südseite 24 Wohnhäuser mit drei Bäckereien und zwei Schmiedewerkstätten. In der Gerbegasse insgesamt 30 Wohnstätten mit einer Mostwirtschaft, zwei Gerbereien, einer Färberei und einer weiteren Schmitte. Dazu kamen sechs Scheunen und das Hirzenhöfli. Das 1536 errichtete Gasthaus zum Hirschen, damals auch Rathaus, entkam dem Desaster. Für gnädige Verschonung durfte man im Chorgestühl der Stiftskirche Gott, Maria und dem heiligen Erzengel Michael danken. Gleich bei der heutigen Stiftstreppe zwischen Stiftstheater und *Schol* (eigentlich «Metzg») stand, ebenfalls unbeschädigt, der Pranger. An diesem wurden, nach vorheriger Auspeitschung und anschliessender Verbannung, zwei einheimische Weibsbilder namens Magdalena Willimann und Barbara Amrein am 7. Juli 1764 der Beschimpfung und Bespuckung der Menge ausgesetzt. Sie waren nach kurzem Prozess im *Schlössli* des Branddiebstahls schuldig befunden worden.

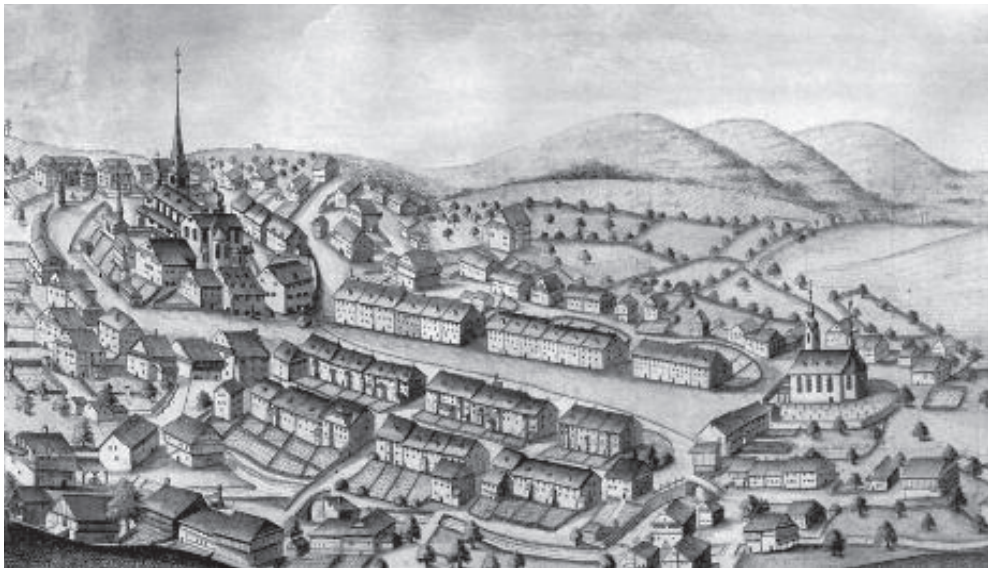


*Unter Kaiserin Maria Theresia (1717–1780) entstand im damals vorderösterreichischen Fricktal die erste Gebäudeversicherungsanstalt auf dem Gebiet der heutigen Schweiz, mit direkter Nachwirkung auf den 1803 gegründeten Kanton Aargau. Ohne die praktische Einrichtung einer gebietsübergreifenden Versicherungsanstalt (gegründet 1805) hätte sich das provisorische und heterogene Gebilde des neuen Kantons wahrscheinlich nicht halten lassen*

Im Jahre 1764 war unter Kaiserin Maria Theresia in Vorderösterreich, und damit im später eidgenössischen Fricktal, die erste Gebäudeversicherung im mittleren Europa in Kraft gesetzt worden. Schweizweit gab es noch lange nichts Vergleichbares. Der Propst von Beromünster, Christoph Dürler, der sich 14 Jahre nach dem Brand auf dem berühmten Taufstein hinten in der Stiftskirche nach wie vor *Herr zu Münster* nennen sollte, liess mit seinen Chorherren 91 Malter Korn und neun Mütt Kernen spenden, was einen Wert von gut 1 000 Gulden darstellte. Eine willkommene Lebensmittelhilfe. Angesichts der von den Luzerner Behörden erhobenen Schadensumme von 156 153 Gulden war es nur der sprich-

wörtliche Tropfen auf den heissen Stein. Zahlreiche Obdachlose haben im Stiftsbezirk eine vorübergehende Bleibe gefunden. Für die dort schlafenden, betenden, lesenden und musizierenden Feudalherren und ihr Stiftsgesinde keine selbstverständliche Gastfreundschaft.





*Beromünster auf dem Merianstich vor dem Fleckenbrand und nach der Katastrophe vom 12. März 1764. Nach Sempach und Luzern verfügte Beromünster über eine der ältesten Feuerwehren im Kantonsgebiet (Sammlung Dolderhaus, Beromünster)*

# Landesherrliche Massnahmen um «Leibgedinge»

Die verantwortliche Obrigkeit in Luzern legte 1764 die Hände nicht in den Schoss. Eine hochwillkommene Leistung war der von einer Münsterer Abordnung erbetene *Steuerbrief*. Die Vollmacht zu einer Geldsammlung in allen Ortschaften des Kantons kam der Erhebung einer Brandsteuer gleich. Dank dem Ukas aus der Hauptstadt galt das Spenden als unbedingte moralische und gesellschaftliche


Wir Schultheiß, und Rath, der Stadt Lucern.

Unseren Gnädig- geneigten Willen, samt allen Euren zuvor:

Canzley der Stadt Lucern.

*Organisierte Solidarität. Die obrigkeitlich genehmigten Steuerbriefe als Bettelermächtigung (hier für Beromünster) wurden bei der Gründung der Gebäudeversicherung abgeschafft, der Brandbettel blieb trotzdem noch lange üblich und notwendig*

Pflicht. Zusätzlich kamen sogar von den protestantischen «Ketzern» aus dem nahen Bernbiet, also dem Wynental, Brandspenden ins Michelsamt. Auch in den Freien Ämtern, zum Beispiel in Beromünsters Tochterpfarrei Hägglingen, liess man sich nicht lumpen. So kamen *Liebesgaben* im Betrag von 21 059 Gulden zusammen.

Noch stärker ins Gewicht fielen die Naturalleistungen in Form von Frondiensten und umfangreiche Lieferungen von Bauholz und Bausteinen. Dazu wurden die Bauern von Gunzwil in Pflicht genommen, deren Dorfkern (deutlich unterhalb der modernen Hauptstrasse) 1778 ebenfalls abbrennen sollte und fast so schnell wieder aufgebaut wurde. Bedeutung erlangten die vergleichsweise «demokratischen» Versammlungen von Geschädigten, bei denen diese nach Massgabe eines Gesamtplans für den Wiederaufbau ihren Bauwillen wenigstens teilweise kundtun konnten, wie dies auch nach dem Dorfbrand von Buttisholz (1861) der Fall sein wird. Dass der Schaden auf Heller und Pfennig bilanziert wurde, erwies sich wegen der Hypothekarverhältnisse als notwendig. Vor Einführung einer Gebäudeversicherung bot die Mithaftung der Gläubiger für den Brandfall eine relative Gewähr: nach Segessers *Rechtsgeschichte* (1851) eine uralte Luzerner

Spezialität. Diese Besonderheit blieb in ihrer Eigenschaft als beschränkte Haftung bedeutsam. Beim Gründungsakt der Gebäudeversicherung gehörten diese jahrhundertealten Bestimmungen zum ererbten Recht. Darauf war in Artikel 16 beim *Gesetz, die Aufstellung einer Brand-Versicherungs-Anstalt verordnend,* vom 6. Oktober 1810 Rücksicht zu nehmen.

*Erste Gebäudeschatzungen schon um 1500!*

Im alten Luzern gab es im sogenannten *Ältesten Rathsbüchlein,* einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Sammlung amtlicher Entscheide, Bestimmungen über die Mitverantwortung der Hypothekargläubiger, was die sogenannten *Leibgedinge* betraf. Bei den Kosten für den Wiederaufbau eines Brandobjektes wurde neben dem Gebäudeeigentümer auch der mitinteressierte Hypothekargläubiger in die Verantwortung gerufen. Erstmals in der Schweiz ist in diesem Zusammenhang von Gebäudeschatzungen die Rede. Zum Wiederaufbau einer *Hofstatt* haben die Gewährleister einer Hypothek bis zu einem Drittel beizutragen. Diese Bestimmungen kamen nicht nur beim Fleckenbrand von Beromünster zur sinngemässen Anwendung. Willisau wäre nach dem gewaltigen Stadtbrand vom 17. Januar 1704 ebenso wenig in erstaunlich kurzer Frist wieder aufgebaut worden wie Beromünster 60 Jahre später, wenn man nur mit den Erträgen der vom Willisauer Steuerbrief (abgedruckt in Balthasar Helfensteins Jubiläumsschrift von 1920) privilegierten Brandsteuer hätte auskommen müssen.

Auch Sempach, wo zu habsburgischer Zeit die älteste Feuerwehr im Gebiet des heutigen Kantons Luzern installiert wurde, und Sursee (1363, 1461, 1650, 1734) wurden von wiederkehrenden Jahrhundertbränden verwüstet. Dass die Städtchen jedes Mal wieder erstaunlich schnell «auf die Beine» kamen, spricht für die Verantwortungsfähigkeit des Territorialstaates Luzern. Beim Stadtbrand von Sempach 1464 hatte sich der depressive Luzerner Schultheiss Hans von Hunwil (Selbsttötung 1474, Freund von Bruder Klaus) in Sachen Solidarität vorbildlich ins Zeug gelegt. Schon vor der Gründung von Gebäudeversicherungen galt, nach Aristoteles: *Der höchste Staatszweck ist das Gemeinwohl.* Im Falle der Not wusste sich das patrizische Luzern diesem ehrwürdigen Grundsatz verpflichtet.

*Der höchste Staatszweck ist das Gemeinwohl*

Der letzte Grossbrand vor der Gründung der Gebäudeversicherung: Marbach im Entlebuch. An einem Freitag um die Mittagszeit (6. Mai 1808) ging das Feuer – wie in Beromünster – von einem Wirtshaus aus, wo um diese Zeit zwar nicht wie in Beromünster geküchelt, aber gekäst worden sein soll. Wie sehr das hinterste Entlebuch damals trotz seiner Wunderdoktoren «hinter dem Mond» lebte, beweist die Tatsache, dass es in Marbach – 44 Jahre nach Beromünster! – weder eine organisierte Feuerwehr noch eine Spritze gab, ganz im Gegensatz zur bernischen Berggemeinde Grindelwald, deren Wendrohrspritze von 1786 heute ein stolzes Museumsstück darstellt.

## Vorausweisende Entwicklungen mit Rückfällen

Die Grossbrände von Beromünster, Marbach und am eindrücklichsten derjenige von Buttisholz 1861 zeitigten vorausschauende baupolizeiliche Massnahmen. Das patrizische ältere wie auch das demokratische neuere Luzern begnügten sich nämlich nicht damit, beim Organisieren von Solidarität die Autorität des Staates in die Waagschale zu werfen. Noch vor dem Erlass moderner Baugesetze wurde den «abgebrannten» Gemeinden von aussen der Tarif durchgegeben, wie sie es besser zu machen hätten. Nämlich so brandsicher wie möglich bauen, mit grösseren Abständen und weiteren Vorsichtsmassnahmen zum Beispiel betreffend Anbringung von Strassenbeleuchtungen. Dies wurde in Marbach mangels Geld und wohl auch wegen ungenügender Autorität Luzerns nicht durchgesetzt, hingegen schon im Ancien Régime ganz respektabel in Beromünster und in der Frühzeit des Bundesstaates als Wackerpreis-würdige «städtebauliche» Pionierleistung in Buttisholz. Das Katastrophenjahr 1861 brachte nach 50 Jahren Gebäudeversicherung aber in mancher Hinsicht einen Rückfall in ältere Praktiken. Insgesamt fünf Grossereignisse (nebst Buttisholz: Menznau-Geiss, Aesch, Müswangen, Mauensee) und ein Jahrhunderthagelwetter sprengten die damals systembedingt bescheidenen Kapazitäten der auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden kantonalen *Brand-Versicherungs-Anstalt*.

Der Sammelaufruf der Luzerner Regierung für die Brandgeschädigten von Buttisholz unterscheidet sich wenig von den landesväterlichen Brandbriefen von weiland Willisau 1704, Sursee 1734 und Beromünster 1764. Dabei wäre seit dem Bestehen einer Gebäudeversicherung Brandbettel alter Schule verboten gewesen. Was in der Theorie richtig sein mochte, taugte aber wie so oft nicht für die Praxis. Auch beim Grossbrand von Wolhusen-Markt am 7. März 1876 wäre der Schaden ohne eine grossangelegte Sammlung bei der Bevölkerung unbezahlbar gewesen. Dabei spielten die in der Kulturkampfzeit markanten ideologischen Gegensätze eine demonstrative Rolle. Die Zeitungen *Vaterland* (konservativ) und *Luzerner Tagblatt* (liberal) überboten sich gegenseitig beim Publizieren der neuesten Sammelergebnisse. Den Primeur riss die *Freimaurer-Konferenz der Stadt Luzern* an sich. Postwendend zur Brandmeldung liess sie ihre Spende von 100 Franken im *Tagblatt* publizieren.

*Die Freimaurer-Konferenz spendet 100 Franken für Wolhusen!*

Der Sammelaufruf für Buttisholz wurde kurz nach dem regierungsoffiziellen Bittbrief für die Hagelgeschädigten erlassen. Beim Unwetter vom 9. Juni 1861 gerieten allein in der Stadt Luzern 23 441 Fensterscheiben in Mitleidenschaft. Das amtliche *Glasruinenverzeichnis* registriert 1164 beschädigte Scheiben im Regierungsgebäude und im Archiv, 198 im Zuchthaus, 150 im Schweizerhof, bei

den liberalen Vaterlandshelden Dr. Casimir Pfyffer und Dr. Jakob Robert Steiger je 60 bzw. 31. Ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit rächte sich der Wettergott beim konservativen Historiker Prof. Eutych Kopp (1793 – 1866) für dessen Infragestellung der Existenz von Wilhelm Tell mit 45 kaputten Fensterscheiben!

Die Bewältigung von Angst und Not, aber auch tätige Solidarität haben mit dem Wesen des Menschen zu tun. Dies wusste man – auch in der Innerschweiz – längst vor der Gründung der ersten Gebäudeversicherung und sah sich entsprechend vor.




*Der Dorfbrand von Buttisholz vom 16. August 1861 brachte nebst Hagelzügen und weiteren Grossbränden die damalige Gebäudeassekuranz an den Rand des Zusammenbruchs*

## Nordländer, Zürcher, Fricktaler …

*Pioniere aus dem Norden*

Von der Obrigkeit anerkannte Brandversicherungen waren in den norddeutschen Hansestädten, so Hamburg, aber auch in Vorderösterreich zu einem frühen Durchbruch gekommen. So wurde 1676, auf Initiative der Bierbrauer, die *General-Feuer-Kasse der Stadt Hamburg* gegründet. Noch vorher, nämlich seit dem 22. November 1627, verfügten im ostpreussischen Königsberg die Zünfte über eine *Brandkonvention,* womit im Schadenfall Brandsteuern erhoben werden konnten. In der Gegend von Danzig existierte mit der *Tiegenhöfer Brandordnung* (1623) eine sogar noch ältere Vereinbarung dieser Art. Im mittelalterlichen Grosskönigreich Dänemark und in Island gab es schon im Mittelalter verbindliche kollektive Abmachungen bei Brandschäden, und zwar auf genossenschaftlicher Basis. Die *Gilde von St. Knut* in Malmö bestimmte in ihren Statuten: *Einem Gildebruder, dessen Haus abgebrannt ist, sollen alle Gildebrüder Ersatz geben, nämlich 3 Denarios*. Gemäss der isländischen *Graugans*-Verfassung von 1118 waren um die 20 Bauerngehöfte in sogenannte *Hrepps* zusammengefasst. Diese schuldeten einander volle Solidarität bei Viehsterben und Brandfällen. Dazu zählten Holzfuhren und Wiederaufbauleistungen, ähnlich derjenigen, welche die Bauern von Gunzwil 1764 ihren Fleckengenossen von Beromünster geleistet hatten. 14 Jahre später verhielt es sich genau umgekehrt.

*Ein Vorkämpfer aus Zürich*

Für die Entwicklung des Versicherungsgedankens gehört der nachmals wegen Geheimnisverrats hingerichtete Zürcher Pfarrer, Nationalökonom und Statistiker Johann Heinrich Waser (1742 – 1780) zu den Schweizer Pionieren. In seinem Buch *Betrachtungen über die zürcherischen Wohnhäuser, vornehmlich in Absicht auf die Brandkassen und Bürgerprotokolle* (1778), schreibt er: *Eine Feuer- oder Brandkasse ist ein öffentliches, unter landesherrlichem Schutz niedergelegtes Kapital, das aus den Beiträgen der Eigenthümer der Gebäude erwachsen und bestimmt ist, den von Zeit zu Zeit durch Feuer an den versicherten Gebäuden verursachten Schaden zu vergüten*. Eine entsprechende Zunftversicherung, in welche man sich einkaufen musste, gab es in Zürich schon in den Jahren vor der Französischen Revolution.

Die erste gesetzlich gestützte Gebäudeversicherung in einem mitteleuropäischen Flächenstaat aber existierte im habsburgischen Vorderösterreich. Davon profitierte bis zur Zeit Napoleons das linksrheinische Fricktal, welches 1801 im Frieden von Lunéville unversehens zur Schweiz gekommen war und ein paar Monate lang einen eigenen Schweizer Kanton bildete. Aber schon 1803 wurde das Fricktal dem zusammengewürfelten Zufallskanton Aargau zugeschlagen. Diesem Staatswesen gab damals niemand eine Lebensdauer, welche die Aussich-

ten des *Cantons Baden* (1798 – 1802), zu dem auch das Hitzkirchertal gehörte, hätte übersteigen können. Weder konfessionell noch soziologisch noch von der Mentalität her gab es tragende Gemeinsamkeiten. Wie jedoch die Fricktaler die Regierung des neuen Kantons um das Privileg ersuchten, ihre seit österreichischen Zeiten bestehende und vorzüglich verwaltete *Brand-Assekuranz* beibehalten zu dürfen, wurde dem Anliegen durch ein wahrhaft staatsbildendes Gesetz stattgegeben. Dank dem Fricktal kam 1805 der Kanton Aargau zur ersten kantonalen Gebäudeversicherung in der Geschichte der Eidgenossenschaft. Während Jahrzehnten war diese segensreiche Einrichtung der einzige Faktor, welcher das Kantonsgebilde von Napoleons Gnaden als allenthalben akzeptierter Beitrag zum Gemeinwohl zusammenhielt. Solothurn, Thurgau, Bern, Luzern, Zug und noch andere Kantone eiferten dem Vorbild nach. Am Anfang dieser Reformwelle stand eine unfreiwillige Morgengabe der traditionell verwaltungskompetenten Habsburger an ihre Stammlande.

*Brand-Assekuranz hält Kanton zusammen*



*Schultheiss Vinzenz Rüttimann (1769 – 1844), Luzern*

Wie der Kanton Luzern dank seinen sozialen Traditionen und einem aufgeweckten städtischen Patriziat sein Feuerwehrwesen reformierte und dabei den in der Luft liegenden Versicherungsgedanken aufgriff, passt zum aufgeklärten Opportunismus eines luzernischen Bonaparte. In dieser Rolle gefiel sich Schultheiss Vinzenz Rüttimann (1769 – 1844), der ehemalige Revolutionär von 1798 und spätere Putschist von 1814. Luzerner Patrizier zeigten sich spätestens seit dem Ingenieur Franz Ludwig Pfyffer von Wyher (1716 – 1802) in technischen Fragen aufgeschlossen. Zu den in Brandsachen engagierten Luzernern dieser Zeit gehörte Johann Jost Martin Schnyder von Wartensee (1786 – 1841), der Vater des Kunstmalers Jost Schnyder. Der eifrigste Feuerwehrmann, den der Kanton Luzern in der napoleonischen Epoche zu verzeichnen hat. *Jost Schnyder* – so nennen ihn die Akten – steht für Pioniergeist in Verbindung mit Gemeinsinn. Das Gründungsgesetz der Gebäudeversicherung trägt die Unterschrift von Amtsschultheiss Vinzenz Rüttimann.

# Luzern: Ein Löschwisch für das schöne Geschlecht

*Die Löschordnung von 1809*

Auf Mittwoch nach Martini, den 15. November 1809, ist in der Stadt Luzern eine festliche *Löschprobe* der *hiesigen Löschanstalt* angesagt. Im Anschluss daran legt der 23-jährige Jost Schnyder von Wartensee, derzeit *Oberinspektor der hiesigen Löschanstalt,* in der barocken Sprachgewalt eines gebildeten Luzerners *Zweckmässigkeit, Nutzen und Vortheile der neuen Löschordnung* dar. Eine wahre Brandrede. Wer sich dem Volk so überzeugend mitzuteilen vermag, wird bald im Grossen Rat, in der Regierung und im Obergericht Sitz und Stimme haben. Die in fünf Kolonnen eingeteilten Mannen von der städtischen Feuerwehr geizen nicht mit Applaus. Nach der anstrengenden Übung an den windkesselgetriebenen Spritzen werden sie mit Most, Brot, Gemüse und einer gesottenen Fleischspeise verköstigt. Auch der *Verwaltungsrath der Stadt Luzern,* wie die städtische Exekutive damals genannt wird, lässt sich vom Auftritt des jungen ehrgeizigen Redners begeistern. An der nächsten Wochensitzung erfolgt der Beschluss: *Diese Rede soll dem Druck übergeben, und jedem Hauseigenthümer ein Exemplar davon zugestellt werden.*

Zur Feuerlöschprobe ist viel Volk herbeigeeilt. Der abschliessenden Brandrede lauschen auch Frauen aus den regierenden Familien. Jost Schnyder von Wartensee setzt eine historische Zäsur. Wahrscheinlich erstmals in der Geschichte des Kantons Luzern werden – in einer öffentlich gehaltenen hochpolitischen Rede – die Frauen als verantwortlich Mithandelnde ausdrücklich einbezogen, und dies schon in der Begrüssung:

*Erstmaliger Aufruf an die «besonders liebwerthen Mitbürgerinnen»*

*Hochgeehrte Herren Abtheilungs-Kommandanten, Stabs-Offiziere, so wie auch die besonderen Herren Kommandanten bey den Spritzen, Leitern, Häcken, Wachen, Eimern und Reihen; verehrte Herren und Mitbürger! So wie auch noch besonders liebwerthe Mitbürgerinnen; ganzes wohlbestelltes Löschpersonale!*

Mit Komplimenten gegenüber *dem schönen Geschlechte, das ja bey der Löschordnung ebenfalls eine nützliche Stelle unter uns einnimmt,* wird nicht gespart. Das Weibervolk bilde *ein belehrendes, nachahmungswürdiges Beyspiel, wenn es auf nassfeuchtem Boden, wie mitten in einem Sumpfe dasteht, zu den Spritzen das Wasser vorüber reicht, zum Wohl des Ganzen, seinen ihm ansonst so nahe am Herzen liegenden Puls als ein nicht geringes Opfer darbringt, und bey diesem allem noch frohen Muths, und lustig ist.*

Galant, um nicht zu sagen gönnerhaft, werden dem *schönen Geschlecht* Komplimente wie Konfetti zugeworfen. Der Redner weiss warum. Ohne die Mitwirkung der Mütter, nicht zu vergessen die nutzbringenden Tanten und Mägde, bliebe die bahnbrechende Feuerordnung nicht umsetzbar. Was gesellschaftlich

noch über Generationen kaum in Betracht gezogen wird, die reale Mitverantwortung der Frauen, erweist sich für den Fall der Not als Erfordernis der praktischen Vernunft. In jedem Hause muss ein *Feuereimer* greifbar sein, in jeder Wohnung ein *Löschwisch*. Dem Feuerwehrpionier hat es dieser aus dem Wasser oder aus Kalk und Sand zu ziehende Besen ganz besonders angetan. Als Löschbesen, in Deutschland auch *Patschen* genannt, dienten fächerartig gebundene grosse Reiserbesen. Man brauchte sie zum Schleudern des Wassers, desgleichen die kleineren, aus Rückgratborsten von Schweinen hergestellten *Löschquasten*. Für die Prävention hat der Redner nichts Besseres anzupreisen. Darum stehen *Mütter und Mägde* in der Verantwortung:

*Bey diesem Anlass kann ich nicht umhin, die Einführung bemeldeter Löschwische in Ihre Wohnungen nachdrucksamst anzuempfehlen; eine Auslage von geringem Belang, von keinem besondern Unterhalt; ein sehr nützliches und bekömmliches Löschwerkzeug bey einem gefährlichen Feuerausbruch. Niemandem ist es unbewusst, mit was für leicht entzündbaren Dingen, obgleich verboten, unsere oberen Stockwerke, besonders aber noch die Estericheangefüllt sind, nebst unschliessbaren Öffnungen durch die Dächer, wo zur Zeit einer Feuersnoth ein nur seicht wehender Wind nur allzuleicht Funken und Flammen hintragen kann.*

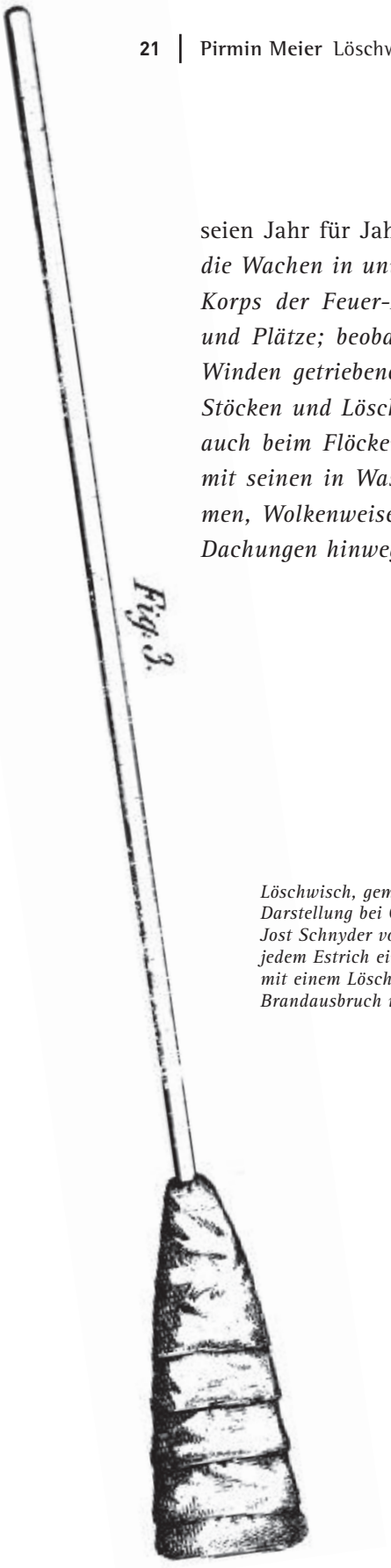
*Frauen und Brandschutz*

Während die Männer sich pflichtgemäss auf den Brandplatz begeben müssen, sei es die Aufgabe der Mütter samt ihren Kindern und natürlich der Mägde, den *Löschwisch* im Brunnen oder noch besser in einem im oberen Hausteil hingestellten *Zübervoll Wasser* zu netzen und auf diese Weise ganze Stockwerke nass zu wischen. So werde die Ausbreitung des Feuers verhindert. *Beyneben erzeugt dieses Löschmittel in einem wohl möblirten Hause nie keinen* (!) *solchen Schaden, wie das Wasser aus Eymern und Spritzen, das oft mehr Verheerung verursacht, als das Feuer selbst nicht gethan, wenn man sich klüglich, und vorsorglicher dabei zu benehmen gewusst hätte.*

Die entflammende Beredsamkeit von Jost Schnyder von Wartensee gilt den noch nie da gewesenen Vorzügen der Feuerordnung von 1808. Das Reglement wird für den ganzen Kanton verbindlich, 1811 als Regierungsverordnung unter dem Namen *Allgemeine Feuerordnung für den Kanton Luzern*. In jedem Dorf, das aus 50 oder *mehr Häusern besteht, muss eine Feuerspritze bereit stehen, sodann Feuerleitern und Feuerhaken*. Eine Konsequenz aus der Brandkatastrophe von Marbach, wo diese Geräte samt und sonders nicht vorhanden waren.

Zu einer fortschrittlichen Rede gehören praktische Handlungsanweisungen. Schon 1738 gab es in Luzern ein Feuerwehrreglement. Seit 1804 bestand eine im Vergleich zu früher verbesserte Löschorganisation. Diese litt aber noch an vielen *Mängeln und Gebrechlichkeiten*. Dank der *väterlichen Obsorge* der Regierung

seien Jahr für Jahr Verbesserungen erfolgt: *Von ihren Posten aus patrouillieren die Wachen in ununterbrochenen Zügen durch die Stadt, und ihre Vorstädte; das Korps der Feuer-Auskundschafter, in Sektionen getheilt, durchstreift Strassen und Plätze; beobachtet von untenher aufwärts und von oben hinunter, wo von Winden getriebene Glut, und Flammen hingetragen, und abgesetzt werden. Mit Stöcken und Löschwischen ausgestattet, dient selbes in Polizeyfällen sowohl, als auch beim Flöcken (Rettungsmassnahmen für Hausrat), und kann nöthigenfalls mit seinen in Wasser eingetauchten Wischen, wenn nämlich Funken und Flammen, Wolkenweise eine nach der andern vom Winde getrieben, sich über unsere Dachungen hinwegsetzen …*




*Löschwisch, gemäss einer zeitgenössischen Darstellung bei C. D. Magirus. Nach Jost Schnyder von Wartensee sollte auf jedem Estrich ein wasserdichtes Fass mit einem Löschwisch für Soforthilfe bei Brandausbruch vorhanden sein*

*Der Feuerreiter mit Laterne nach einem Gemälde von Théophile Schuler (1821 – 1878)*
*vgl. Eduard Mörikes gleichnamige Ballade*





*Berner Leiter, aufgerichtet. Um 1810 ein modernes, auch im Ausland anerkanntes Gerät der Berner Feuerwehr*

## Hie Technik – dort die unsichtbaren Mächte

Die ältesten Feuerwehren finden wir in Sempach, Luzern und Beromünster verzeichnet. Kaminfeger amteten in der Stadt Luzern schon im 15. Jahrhundert. 1739 erhielten sie für ihre Visitationen pro Mann vier Gulden. Ihre Tätigkeit war besser entschädigt als diejenige von Hebammen oder Dorfschulmeistern. Von der Aufbruchstimmung im Löschwesen waren nebst Schweizer Städten auch das benachbarte Elsass und der badische Raum ergriffen. Kein Wunder, drängte der in aufgeklärten Zeiten geformte Versicherungsgedanke nach der Revolution nachhaltig zur Verwirklichung.

In der Epoche des genialischen Machers Bonaparte liessen sich nicht wenige Städte und Landschaften der Schweiz und des umliegenden Auslandes von der Begeisterung für das Feuerwehrwesen ergreifen. In Bern wurde die europaweit gerühmte und in deutschen Lehrbüchern der Feuerwehr dargestellte *Berner Leiter* entwickelt: eine fahrbare hohe Feuerleiter, das Prunkstück der 1811 völlig reorganisierten Feuerwehr der Aarestadt. In Zürich, wo seit 1778 eine für die Mitglieder der Zünfte flächendeckend installierte Brandversicherung funktionierte, wurde 1811 ein gründliches modernes *Handbuch der Feuerspritze* gedruckt. Das Werk wurde in Luzern fleissig gelesen. Den herkömmlichen unflexiblen Wendrohren wird zugunsten einer fortschrittlichen Schlauchtechnik der Kampf angesagt. Dem Chaos auf dem Brandplatz ist Einhalt zu gebieten. In der neuen Luzerner Feuerordnung kam diesem Anliegen ebenfalls hohe Priorität zu. Eine systematische Ordnung und Nomenklatur von Befehlen trat auf den Plan:

*Mannschaft zur Leiter! – Hebt die Leiter! – Legt ab! Aufgericht! – Zur Leiter rechts und links um! Marsch! – Senkt die Leiter!* Auch Pfeiftöne und die in Luzern seit mindestens dem 14. Jahrhundert vernehmlichen Signale der *Feuerhörner* waren exakt zu interpretieren. Feuerleitern wurden schon im 16. Jahrhundert in den gedeckten Brücken aufbewahrt und über alle Quartiere verteilt. Die städtischen *Feuerläufer* und *Feuerreiter* hatten auch auf dem Lande Hilfe zu leisten. Der schwäbische Pfarrer Eduard Mörike (1804–1875) hat es in Poesie umgesetzt:

*Schaut! Da sprengt er wütend schier*
*Durch das Dorf der Feuerreiter,*
*Auf dem rippendürren Tier,*
*Als auf einer Feuerleiter!*

*Rennt er schon, und ist am Ort!*
*Drüben schallt es fort und fort:*
*Hinterm Berg, hinterm Berg*
*Brennt es in der Mühle!*

Dass die Mächte des Unsichtbaren beschworen wurden, war selbstverständlich. Mit Segensformeln beschriebene *Agatha-Zettel* waren ein Bestandteil der häuslichen Volksfrömmigkeit, desgleichen *Agatha-Brote* für Mensch und Tier; notfalls *Karfreitagseier,* die – auf der Nidwaldner Alp Zingel – vom legendären Älpler Melchior Mathis noch 1992 heraufziehenden schwarzen Wolken entgegengeschleudert wurden.

Alois Lütolf (1815–1865) belegt für die Innerschweiz *das Verbot, während dem Ungewitter zu tanzen.* Unterschiede betreffen die Höhe der Busse für den *Spillmann,* falls er bei Blitz und Donner unverdrossen weitermusizierte. Als lebendiges Amulett gegen Blitz und Donner diente mindestens 1000 Jahre lang die unauffällige und kaum je totzukriegende *Hauswurz* (Sempervivum tectorum). Als magischer Feuerschutz zierte sie generationenlang zahlreiche Dächer von Bauernhäusern und Feldschuppen, was für das Luzerner Hinterland Josef Zihlmann (1911–1990) dokumentierte und beschrieb. Stadtschreiber Renward Cysat (1564–1616) nannte das unauffällige Gewächs *semper vivens. Mich blanget seer danach,* vermerkt er in einem Brief. Nach Konrad von Megenberg (1309–1374) verhindert *Sempervivum* das *himelplatzen.* Der Volksglaube war schon zur Zeit Karls des Grossen verbreitet. Das plötzliche Blühen der Pflanze wird als böses Omen, Todesfälle in der Familie und Brände betreffend, ausgelegt. Nichts Gutes verheisst Morgenrot am Agathatag. Dann gebe es das ganze Jahr über viele Feuersbrünste.



*Sempervivum tectorum, Dach-Hauswurz*

In der Stadt Luzern muss der Glaube an die feuerpräventive Wirkung von Storchennestern, wie sie im *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens,* Band 9, verzeichnet ist, zu Cysats Zeiten tief verankert gewesen sein. Dies hebt ein Deckenbild in der Wallfahrtskirche Hergiswald hervor. Hingegen war der Kult des heiligen Märtyrers *Florian* der Inneren Schweiz ursprünglich fremd. Dieser hat sein Zentrum in Kärnten und weiteren österreichischen Landschaften. *Florianziegel* und *Floriani-Häuschen* gibt es bei uns nur in musealen Sammlungen, so im *Dolderhaus* Beromünster. Der älteste volksfromme Anlass im Kanton Luzern, der seine Entstehung einem Grossfeuer am Johannistag von 1343 verdankt, ist der *Musegg-Umgang.* Dieser war jeweils um Mariä Verkündigung (25. März) angesagt. Angeblich hat auch Bruder Klaus im härenen Eremitengewand an dieser Prozession teilgenommen, was wohl die Bedeutung des Landesvaters als Feuerheiliger für die Innerschweiz unterstreichen soll.



*Ein Florianihäuschen, steht für den aus Österreich stammenden Kult des heiligen Florian*

Auf dem Lande war das Gelöbnis von Prozessionen Standard, wie Josef Zihlmann, genannt *Seppi a de Wiggere,* im Handbuch *Volkserzählungen und Bräuche* (1990) dokumentiert. In Willisau und Hergiswil gab es bis tief ins 20. Jahrhundert hinein Agathaprozessionen. Solche wurden oft nach Grossbränden gelobt.

In Dagmersellen findet der Feuerwehrgottesdienst jeweils um den *Agethentag* herum statt. In Grosswangen betete man an diesem in der Kapelle Oberrot ein Rosenkranzgebet mit Allerheiligenlitanei. Heute werden die Brötchen wieder in der Kirche gesegnet. Im Entlebuch suchte der Dorfpfarrer die Bäckereien auf, um den Teig für die Brötchen zu benedizieren. Vom Agathabrot darf kein Krümchen verschwendet werden. Mit Ausnahme der Schweine soll der gesamte Viehbestand davon etwas mitbekommen. In Pfaffnau zündet man bei Unwetter gern eine am Agathatag gesegnete Kerze an. Staatsarchivar Peter Xaver Weber schrieb 1926 in die *Agatha-Zeitung* der Luzerner Feuerwehr einen Aufsatz zu unserem Thema.

Die ursprünglich lateinischen Segensformeln in Erinnerung an Agatha von Catania, welche die Lava des Ätna aufzuhalten vermochte, sind in vielen Sprachen überliefert. Auf *Buuretütsch* sagt man: *Heiligi sant Agethe, b'hüet is vorem zytliche und eebige Füür* (Zihlmann, *Volkserzählungen und Bräuche,* S. 23). Im Elsass wird, mit Wallfahrtsort Thann, der heilige Theobald mit dem Brauchtum des Verbrennens von Zweigen als Feuerheiliger angerufen. Diesen verehrt man seit der Barockzeit auch als Dorfheiligen von Gunzwil, dessen Grossbrand von 1778 gewiss Vorgänger gehabt hat. In Aesch am Hallwilersee betete man zur heiligen Luzia. Das Ablodern der Ledergasse (1827) und weitere Reihenbrände trugen im 19. Jahrhundert – trotz Gebäudeversicherung – mit zum wirtschaftlichen Niedergang eines Dorfes bei, dessen Armenhaus *Hotel National* genannt wurde.

*Heiligi sant Agethe, b'hüet is vorm em Füür!*



*Heilige Agatha aus der Pfarrkirche Neudorf*

Den Überresten des Osterfeuers wird seit undenklichen Zeiten feuerabwehrende Wirkung zugeschrieben. Einem angebrannten Knebel, welcher dazu diente, die Osterkerze anzuzünden, war unter den Dachbalken sein Plätzchen zugewiesen. Wurde man von einem Brand verschont, erhielten je nachdem die Muttergottes, die heilige Agatha, dann und wann auch Barbara, Katharina und Bruder Klaus zum Dank *Ex-Voto-Tafeln*. Ein frommes Dankgeschenk. Das spektakulärste Stück in der Schweiz steht, im Dreieck der Kantone Solothurn, Aargau und Luzern, beim Treppenheiligtum auf der Empore der aus karolingischer Zeit stammenden Stiftskirche Schönenwerd: Der Wirt zur Krone dankt 1742 mit einem Bild der brennenden Gaststätte zum Storchen der nach Einsiedler Vorbild saisonal eingekleideten Muttergottes dafür, dass sein Haus im Gegensatz zur Konkurrenzwirtschaft verschont geblieben ist. *Heiliger Sankt Florian, lass unser Haus in Ruh, zünd lieber andre an!* Der politisch verwendbare Spottvers ist österreichischer Herkunft.

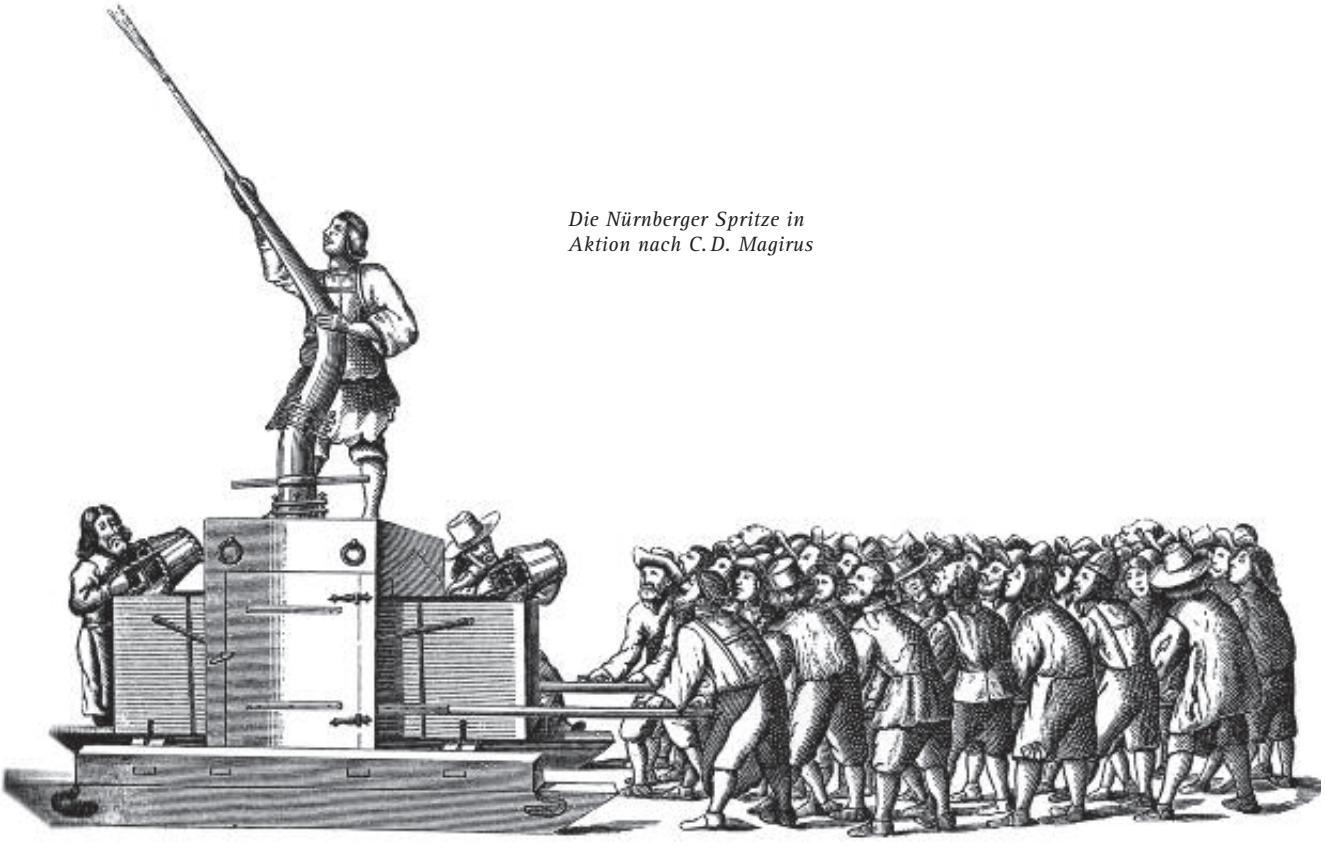


*Ein Wirt dankt der Muttergottes, dass bei einem Grossbrand die Konkurrenzgaststätte abgebrannt, sein eigener Betrieb aber verschont geblieben ist. Ex Voto aus der Stiftskirche Schönenwerd*

Der regional variierende, gesamteuropäisch recht einheitliche Feueraberglaube hat sich mit gleichzeitiger Aufgeschlossenheit gegenüber technischen Neuerungen gut vertragen. Wichtig bleibt, dass auch modernste Feuerschutzgeräte von

einem Kleriker – heute oft vom Pastoralassistenten – *eingesegnet* werden. So geschehen 2008 in Schongau am Lindenberg, als mit Verwendung des Namens Gottes ein Tanklöschfahrzeug (TLF) in Betrieb genommen wurde.

Die in Nürnberg vor 1409 erfundene *Handfeuerspritze* war in der Stadt Luzern ab dem 15. Jahrhundert in Gebrauch, wohl kaum ohne einweihende Segnung. Schöpfeimer wurden gemäss Staatsarchivar Weber bereits von der ältesten Luzerner Feuerordnung um 1300 vorgeschrieben. Auch sie dürften von Anfang an gesegnet worden sein. 1499, also im Jahr des Schwabenkrieges, gab der Rat von Luzern kostbare 14 Goldgulden für den Import von zwölf *möschin Sprützen* aus: Spritzen aus Messing. Für die horrende Summe von 450 Gulden schaffte man 1676 die erste Feuerspritze nach dem Nürnberger System an. Dessen Schöpfer Hans Hautsch ist als Erfinder des Windkessels in die Geschichte der Feuerwehrtechnik eingegangen. Später behalfen sich städtische Feuerwehren vorzugsweise mit Spritzen niederländischer Machart. Auch in Mailand, der für Luzern über lange Zeit bedeutendsten Grossstadt, stellte man früh technisch beeindruckende Feuerspritzen her, welche dann über den Gotthard zu uns gelangten. Der Windkessel garantierte einen soliden ununterbrochenen Wasserstrahl!



*Die Nürnberger Spritze in Aktion nach C. D. Magirus*

# Bürons berüchtigter Mordbrenner

Das Feuer wird wie das Wasser, der Hagel, der Schnee, der Sand und der Wind zu den Massensymbolen gezählt. Darunter versteht Nobelpreisträger Elias Canetti (1905 – 1997) elementare Erscheinungen, welche die Menschen zugleich schrecken und faszinieren.

Was Panik und Fluchtverhalten auslöst, kann umgekehrt auch Staunen und das Gefühl von Zusammengehörigkeit erzeugen. Für Canetti ist das Feuer das Massensymbol schlechthin. Gekennzeichnet durch ein unersättliches ansteckendes Wachstum und die ihm eigene zerstörende Kraft kann es an fast jedem Ort entstehen. Bei Wald- und Steppenbränden wird es zum *grossen kollektiven Erlebnis aller Tiere, die in Herden leben und sich als gute Läufer zusammenretten. (...) Man flieht zusammen, weil es sich so besser flieht. Die Erregung ist dieselbe: die Energie der einen steigert die der anderen* (Elias Canetti: *Masse und Macht,* 1960).

*Massensymbol Feuer*

Der Impuls zur Flucht ist das eine, das Gebanntsein vom Element das andere. Ein Paradox. In merkwürdiger Verkehrung urtümlicher Massenangst fühlen sich die Menschen dazu getrieben, *an den Schauplatz des Brandes zu eilen, wenn er gross genug ist, und dort spüren sie etwas von der leuchtenden Wärme, die sie früher einte* (Canetti, S. 85). Dieses Gefühl archaischer Einheit und Wärme kann in krimineller Ausprägung auch als Basis für die *Brandstiftung* gesehen werden. Neben Brunnenvergiftung und vorsätzlicher Verderbung von Lebensmitteln ist das Feuerlegen eines der drei *gemeingefährlichen Verbrechen* des alten luzernischen Strafgesetzbuches.

Die Pyromanie als krankhaftes Bedürfnis entspringt aus dem Masseninstinkt, sich das Feuer selbst zu schaffen und dessen Anziehung für die eigene Selbstvergrösserung, eine Art Allmachtsgefühl, in Anspruch zu nehmen. Ein *Mordbrenner* dieser Art war der Erfinder und Tüftler *Bendicht Murer,* genannt *Welti-Benz* (1764 – 1824) aus dem bernischen Walperswil im Amt Nidau. Im Widerstand gegen amtliche Entmündigung hatte er sein Heimatdorf mit einem perfekt ausgeführten Feuerwerktrick in Schutt und Asche gelegt, weshalb er Anfang September 1824 auch im Luzerner Kantonsblatt steckbrieflich gesucht wurde. Unmittelbar nach der Tat hatte er sich in einem abgelegenen Bergwald in ein selber geschaufeltes Grab gelegt. Hier suchte und fand der Rachsüchtige den Tod durch Gift. 50 Jahre lang hatte er Sonntag für Sonntag an der Kanzel der Dorfkirche die alttestamentliche Inschrift nach Jeremias 23,29 lesen müssen: *ICH BIN DAS FÜÜR UND DER HAMMER DER DEN FELSEN ZERSCHMÄTTERET.* Mit dem Hammer erschlug er seine böse Frau, mit dem Feuer bestrafte

er sein Dorf. Am 24. August 1824 hat das Dorforiginal, nach Einschätzung von Heinrich Hössli (1784 – 1864) ein unglücklich verheirateter Homosexueller, mit dem Bibelwort auf fundamentalistische Weise ernst gemacht.

*Luzerns Kaminfeger: Ein Mann aus Büron*

Zur Zeit der Gründung der Brandversicherungsanstalt des Kantons Luzern arbeitete in Luzern *Joseph Käch* aus Büron (gestorben 1825) als Kaminfeger. Die Herkunft des Namens hat mit der Büroner *Kächmatt* zu tun, dem späteren Schauplatz des wohl schlimmsten *Mordbrandes* in der Kriminalgeschichte der Innerschweiz. In den Begleitumständen eines Kapitalverbrechens auch ein Beispiel, wie die *Feuerassekuranz* des Kantons Luzern sowie die seit 1825 übliche separate Versicherung des Mobiliars massiv geschädigt wurden. Die Brandversicherungsanstalt trat in diesem Fall als Klägerin mit in Erscheinung.

Es geht um die historisch denkwürdige Schandtat von Johann Keller (1867 – 1893), Bürger von Ruswil. Wie Berns in die Volkssage eingegangener Mordbrenner *Welti-Benz* arbeitete auch Luzerns am schlechtesten beleumdeter Brandstifter mit einem Hammer und Petroleum. Und wie Bendicht Murer musste Johann Keller, um die kriminelle Energie aufrechtzuerhalten, vor dem Ausleben einer berserkerhaften Wut noch einen tiefen Blick in die Schnapsflasche tun. *Mordbrenner Keller,* wie ein in Zürich für 50 Rappen käufliches einmaliges Sensationsblatt dartat (es gab noch keine regelmässig erscheinende Boulevardpresse), stand als abschreckendes Beispiel am Pranger der Nation: *Habsucht, Rohheit und Sinnlichkeit als Wegweiser zum Schafott. Mit einem Porträt des Verbrechers.*



*Ständerat und Oberrichter Adam Herzog unterschrieb das umstrittene Todesurteil gegen den Mordbrenner von Büron*

Das Todesurteil trägt die Unterschrift von Obergerichtspräsident und Ständerat Adam Herzog (1829 – 1895), Rechtsanwalt in Beromünster. Einer der angesehensten Luzerner der damaligen Zeit. 1887 präsidierte er den Ständerat, als gleichzeitig sein Kollege Josef Zemp (1834 – 1908), der spätere Bundesrat, als höchster Schweizer dem Nationalrat vorstand. Herzogs Anwaltspraxis befand sich im Geburtshaus des Philosophen Ignaz Paul Vital Troxler (1780 – 1866), dem Erfinder des Zweikammersystems und einstigen Sekretär des nachmaligen Gebäudeversicherungsmitgründers Vinzenz Rüttimann. Das *Ständerat-Herzog-Haus* (heute Reisebüro Estermann) verdankt seine Entstehung dem Fleckenbrand vom 12. März 1764. Das Urteil mit Datum vom 25. Oktober 1893 war aber nur vollstreckbar, wenn der Grosse Rat in Sachen Begnadigung hart blieb. Der dramatischste Akt der Souveränität – in Deutschland wäre er dem Kaiser zugekommen – lag damals in den Händen der Kantone.

Auf Montag, den 30. Oktober 1893, um halb elf Uhr vormittags war das Kantonsparlament zusammengetrommelt worden. Einziges Traktandum: das Begnadigungsgesuch des 26-jährigen Mordbrenners in Verbindung mit Unzucht, einem weiteren versuchten Mordanschlag und Schädigung der Brandversicherungs-

anstalt. Die Guillotine vor Augen, glaubte der Bösewicht noch eine letzte Trumpfkarte ziehen zu können: Seine Pflegemutter und Gönnerin habe ihn als 15-jährigen Knaben zu geschlechtlichem Umgang verführt, und er verdiene deshalb Milderung des Urteils. Der dreiste Vorwurf des Ränkeschmieds wurde nach einem kurzfristig anberaumten Blitzverhör der Verdächtigten abgeschmettert. Sechs Wochen zuvor, am Eidgenössischen Bettag, hatte Keller einen Wärter überlistet und diesem beim schon zweiten Ausbruchsversuch eine Mostflasche auf den Kopf geschmettert. Kaum überlebte der Wärter die Tat, die der Staatsanwalt als Mordversuch einschätzte. Nur deswegen, bekannte Keller, sei ihm das Vorhaben nicht gelungen, weil er früher am Bettag immer Karten gespielt habe ...



*Mordbrenner Johann Keller (1867–1893) im Sonntagsgewand. Das Bild sollte für die Begnadigung werben*

Die ledige Pflegemutter Katharina Pfenniger (67) hatte dem willensstarken und keineswegs dummen Jungen mit insgesamt 9000 Franken den Aufstieg zum Hofbesitzer ermöglicht. Gern hätte sie ihn mit einer wohlausgestatteten Nichte verkuppelt. Mit dieser trieb es Keller schon, seit sie 14 Jahre alt war. Dass er auf der Kächmatt noch die Hausmagd Maria Näf (20) geschwängert hatte, erfuhr die Alte erst nach der gerichtsmedizinischen Sektion der Überreste des Opfers:

*Die Leiche befand sich in stark verkohltem Zustande, und erst in grosser Tiefe kam man wieder auf rötliches Muskelfleisch. Alle inneren Organe waren durch die Hitze ausgetrocknet und gebraten.*

Dank der Umhüllung durch den Uterus sei die *Frucht* gut identifizierbar gewesen. Der Anblick des 25 Zentimeter langen weiblichen Embryos – sein Kind! – und dasjenige von Magd Maria, mag den schwer verdächtigen *Inculpaten* nach *viel Bauchweh* zu einem Teilgeständnis angeregt haben. Kellers letzte Worte, ausgerufen am 31. Oktober 1893 morgens um neun Uhr, in Gegenwart eines anonym gebliebenen Henkers und von drei Geistlichen, darunter dem Pfarrer von Büron und einem Kapuziner vom Kloster Wesemlin, lauteten: *Jesus! Maria! Josef!* Amtlich wurde festgestellt: *Alle Anwesenden waren erbaut und ergriffen.* Dazu eine kritische Zuschrift an das *Luzerner Tagblatt: Man sieht, das goldene Zeitalter der Reaktion rückt heran, und bald wird der «Henker» als ständiger Angestellter des hohen Standes Luzern im Etat erscheinen.*

*Jesus! Maria! Josef!*

Im Protokoll um Leben und Tod wurden die Ja- und Nein-Stimmen wie auf einer Jasstafel im Fünferbündel gestrichelt. Im Augenblick der Stimmabgabe bringen die Stimmenzähler je einen Federstrich an. Die je fünfte Stimme macht einen Diagonalstrich. So wurden von den 126 anwesenden Grossräten 72 Stimmen für Hinrichtung, 48 für Begnadigung gezählt. Grossratspräsident Beck – der bei Patt den Stichentscheid hätte fällen müssen – und fünf Ratsherren, darunter Obergerichtspräsident, Ständerat und Grossrat Adam Herzog und weitere dem Grossen Rat angehörende Mitglieder des Gerichts, enthalten sich üblicherweise

der Stimme. Die spannend verlaufene Abstimmung demonstriert ein Politikum. Kellers Seelsorger, vor allem aber Pressediskussionen und Briefe aus dem ganzen Lande – so das Schreiben einer christlich-pazifistischen *katholischen Schweizerbürgerin* aus Winterthur – hatten die Todesstrafe mit humanitären Argumenten in Frage gestellt. Sogar aus dem fernen Genf war ein eindrucksvoller Brief eingetroffen.

*Ein Leichnam für die Anatomie*

Auf der anderen Seite hagelte es Zuschriften von Männern, die sich für das Henkerswerk zur Verfügung stellen wollten. Zwei Wochen, bevor das Haupt fallen sollte, liessen es sich Professoren der Anatomie der Universitäten Basel und Zürich namens Stöhl und Kollmann ihrerseits nicht nehmen, um die wissenschaftliche Auswertung der Leiche nachzusuchen. Man einigte sich salomonisch. Beide Institute schickten Fachleute an den Ort der Vollstreckung, den Innenhof der Luzerner Strafanstalt. Die älteste noch vorhandene geköpfte Leiche dieser Art, das Skelett eines Verbrechers mit Namen Karrer, 1543 vom Sezierkünstler Andreas Vesalius (1514–1564) kunstvoll zum Ausstellungsstück designiert, bildet eine makabre Zierde der Anatomischen Sammlung der Universität Basel.

Was hatte nun diese Geschichte mit der 1810 gegründeten Gebäudeversicherung Luzern zu tun? Diese hatte schon seit den 1830er Jahren besonders in wirtschaftlich schlechten Zeiten Ärger wegen von Versicherungsbetrügern entfachten *Spekulationsbränden*.


Im Verlage von G. Hägi in Zollikon-Zürich ist soeben erschienen
und à 50 Cts. gegen Einsendung von 55 Cts. in Marken franko zu beziehen:
Mordbrenner Keller
und seine Hinrichtung
oder
Habsucht, Rohheit und Sinnlichkeit als Wegweiser zum Schaffot.
Mit dem Porträt des Verbrechers. 661 2
Wiederverkäufer und Kolporteure erhalten Rabatt.

*Als es noch keine Boulevardpresse gab: Die Geschichte des Mordbrenners Keller wurde in Zürich in hoher Auflage als Sonderdruck verbreitet*

Johann Keller hatte nach dem Tod des ledigen Bruders seiner Pflegemutter das Bauernhaus an der Kächmatt oberhalb Büron erworben. Dieses war von der damaligen Brandversicherung Luzern in jährlich vorgenommenen Einschätzungen zuletzt auf einen Versicherungswert von 7 200 Franken veranlagt. Der Hausrat war bei der *Basler Versicherungsgesellschaft* zusätzlich im Betrag von 10 200 Franken versichert. Was Scheune und Stallungen betraf, trug sich Keller mit einem Ausbauvorhaben. Das Baumaterial war zum Teil bereits herbeigeschafft.

Der teuflische Plan scheint dahin gegangen zu sein, zunächst die Magd Maria Näf samt Leibesfrucht zu beseitigen und sich anschliessend von der Versicherung einerseits, von der Pflegemutter andererseits die Basis für ein neues Leben finanzieren zu lassen. Nach gelungener Tat wollte er die 19-jährige einstige Mädchenbraut Maria Pfenniger in die Ehe heimführen.

*Ein fast perfektes Verbrechen*

Das Verbrechen war mit Raffinesse eingefädelt. In der Samstagnacht vom 22. auf den 23. April um elf Uhr schlug Keller der schlafenden Schwangeren mit einem zweieinhalb Kilo schweren Hammer den Schädel ein. Nicht minder kaltblütig steckte er eine Viertelstunde später Wohnstube und Schlaftrakt mit Petrol, Zeitungen und Kleidern in Brand. Sein Knecht Toni Widmer, wegen schwerer Trunkenheit in komaartigem Tiefschlaf, drohte im Brand zu ersticken. Keller schleppte den Benommenen ins Freie. Der rechtzeitig entronnene zweite Knecht, der einheimische Familienvater Bartholomä Wyss, rettete zusammen mit seinem Meister die *Lebware,* sieben Kühe und noch einige Kälber. Für zwei Schweine kam die Hilfe zu spät. Beim Einsturz des Bauernhauses, dessen Fenster beim Brand offen geblieben waren, blieb die versengte Leiche der Magd wie angeklebt auf der Matratze liegen. Dieser Befund erschien nicht nur dem herbeigeeilten Gemeindeammann Albisser seltsam. Die Verdachtsmomente häuften sich. Keller wurde, wie auch sein Knecht Widmer, noch am Tag nach dem Brand in Gewahrsam genommen. Der ursprüngliche Hauptverdacht – Versicherungsbetrug – wurde nach der gerichtsmedizinischen Untersuchung in die Befunde *Mord, Brandstiftung, fortgesetzte Unzucht und Mordversuch* umgewandelt. Die Vorsätzlichkeit des gelegten Feuers war offensichtlich. Das gemeingefährliche Verbrechen, dem auch weitere Hausbewohner hätten zum Opfer fallen können, steht neben dem Kapitalverbrechen Mord an zweiter Stelle, wird aber bei der Entschädigungsfrage überaus gewichtig. Die *Brandversicherung Luzern* stellte dem Täter eine vom Gericht anerkannte Rechnung in der Höhe von 6970 Franken, wohingegen der Mutter des Opfers als Genugtuung für den Tod der Magd (einschliesslich nicht bezahlten Lohns) 4000 Franken, dem Knecht Anton Widmer für den unverschuldet ausgestandenen Gefängnisaufenthalt 200 Franken zugesprochen wurden.

*Haus gilt mehr als ein Menschenleben*

Zur Brandstiftung vermerkte Obergerichtspräsident Adam Herzog: *Die Brandlegung hatte den zugestandenen Zweck, die Spuren des vorher bereits vollendeten Hauptverbrechens des Mordes zu verdecken. (...) Abgesehen davon, dass diese Brandstiftung eine Gefahr für* (weitere, P.M.) *Menschenleben in sich schloss, hat der Brandstifter durch die Inbrandsetzung seines Eigentums den Staat geschädigt. Es mag im Zweifel bleiben, ob Beklagter in erster Linie nicht auf die Lukrierung der hohen Versicherungssumme tendierte; immerhin musste ihm bekannt sein,*

*dass er durch das Verbrechen den Staat um die Versicherungssumme schädige resp. betrüge. Es ist somit festgestellt, dass Beklagter sich der Brandstiftung im Sinne des § 110 des Kantonalen Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat.*

Dass *Mordbrenner Keller* einen Kopf kürzer gemacht werden sollte, war im Vergleich zu der ein Jahr zuvor erfolgten Guillotinierung des italienischen *Lustmörders Ferdinando Gatti* (1867 – 1892) vergleichsweise umstritten. Der Italiener hatte sich – nach dem berüchtigten Vorbild von *Jack the Ripper* – an einer ehrenhaften Luzernerin vergangen. Als Ausländer mit krimineller Vergangenheit konnte er auf keine mildernden Umstände hoffen. Dabei wurden aber einheimische Täter, die wie Keller ihre Geliebte bzw. Familienangehörige umgebracht hatten, 1866 und 1885 vom Grossen Rat begnadigt. Nach einem lebensgefährlichen Anschlag auf einen Polizisten durfte aber ein Mordbrenner kaum auf Schonung hoffen.

*Umstrittene Todesstrafe*

Johann Keller ist nicht nur als Privatkrimineller, sondern als *gemeingefährlicher Verbrecher* in die Luzerner Kriminalgeschichte eingegangen. Wiewohl man auf den versuchten Versicherungsbetrug nicht insistierte, war dieser im Zusammenhang mit der erheblichen Schadensumme offensichtlich. Seit Jahrzehnten schob man die Zunahme der nicht ermittelten Brandstiftungen der wohltätigen Institution der Gebäudeversicherung in die Schuhe. Die Gelegenheit, ein brutales Exempel zu statuieren, war diesmal geboten und wurde genutzt. Der Kopf des Mordbrenners Keller war nicht zu retten. Dazu kam, dass die laufende Kampagne gegen die Todesstrafe zunehmend einen parteipolitischen Charakter annahm. Das *Gesetz über die Wiedereinführung der Todesstrafe* von 1862 war ein Werk der konservativen Partei. Die vom *Luzerner Tagblatt* mitausgelöste Polemik gegen den Henker war kaum geeignet, den nebst Nationalrat Zemp angesehensten konservativen Politiker, Ständerat Adam Herzog, umzustimmen. 1797 wurde auf dem Galgenfeld von Beromünster der *Schreiner-Marti* als letzter Hingerichteter des Ancien Régime vom Leben zum Tode gebracht. Der Mordbrenner Keller musste fast 100 Jahre danach das Urteil *im Namen des Volkes* entgegennehmen. Ständerat Herzog, in der Fülle seiner Ämter damals der mächtigste Mann im Kanton, trägt die persönliche Hauptverantwortung für den Ausgang dieser filmreifen ländlichen Kriminalgeschichte. Der Hof *Kächmatt* in Büron wurde nach dem Verbrechen nicht wieder aufgebaut, der mit Schande und Schrecken befleckte Name ist aus den Landkarten gelöscht worden und aus dem Gedächtnis des Volkes abgegangen.

# Vom Privatisierungsprojekt zum Kinostreit



*Treuer Diener der Brandversicherung Luzern: Dr. Gottfried Sigrist (1905 – 1983)*

Das erste Jahrhundert der Gebäudeversicherung kann nicht als Heldengeschichte erzählt werden. Nach Luzerns Stadtbrand von 1833 musste das Gesetz von 1811 revidiert werden, und nach dem Katastrophenjahr 1861, als die Schweiz auch durch den Brand von Glarus geschockt war, lag die Brandversicherung Luzern gleichsam auf dem Boden. Wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Institution forderte der Luzerner Gemeinderat Friedrich Berchtold in einer glänzend formulierten Streitschrift, gedruckt 1866, mit modernen Argumenten deren Privatisierung. Für Unternehmer und Hotelbesitzer sei es attraktiver, sich bei auswärtigen Gesellschaften privat versichern zu lassen, wobei Berchtold auf das im Sinne des Liberalismus fortschrittliche Beispiel Genf verwies. Er legte ein wohldurchdachtes *Projekt-Gesetz* zur *Freigebung des Versicherungswesens an die vom Staate konzessionierten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften* vor. Dieses hätte schon am 1. Januar 1868 in Kraft treten sollen. Regierung und Parlament retteten den Monopolbetrieb mit der Totalrevision des Brandversicherungsgesetzes von 1869. Der Gedanke einer angemessenen Rückversicherung, auch die Bildung eines Verbandes der Schweizerischen Brandversicherungen (1902), setzte sich endlich durch. Weitere Reformen (1892) zielten in Richtung Neuwertversicherung. 1934 kam die Elementarschadenversicherung.

*Denkwürdige Kinogeschicht*

Vor der abermaligen Totalrevision des Gesetzes (1922) wurde der Streit um die Sicherheit der ersten Luzerner Kinos denkwürdig. Gemäss Felix Bucher, *Geschichte des Luzerner Kinos* (1971), kaschierte sich die moralgetränkte Ablehnung einer neuen Kulturform in Form von feuerpolizeilichen Vorbehalten. Dabei strotzt die Weltkulturgeschichte von dramatischen Theaterbränden, was die diesbezügliche amtliche Skepsis gegen *kinematographische Vorführungen* begreiflich erscheinen lässt. Über die Geschichte der *Schlauchprüfstelle* von 1931, die weitere Mechanisierung und Motorisierung der Feuerwehr, die Vervollkommnung des Alarmwesens mit der Einführung des Telefons und des Handys, die Errichtung einer Ölwehr, Stützpunktfeuerwehren, die Entwicklung der Reserven und Subventionen möchte ich mich nicht äussern. Über viele dieser Themen hat sich für die ersten 160 Jahre der Institution Dr. Gottfried Sigrist (1905 – 1983), seit 1942 Verwalter der Brandversicherung Luzern, in der Festschrift *75 Jahre Feuerwehrverband des Kantons Luzern* (1970) ausgelassen.

# Lob des Gemeingeistes

Mindestens so beeindruckend wie die technischen Entwicklungen scheinen mir die menschlichen Qualitäten zu sein, die beim Einsatz der Feuerwehrleute von Beromünster und Buttisholz, beim reformbegeisterten Engagement von Junker Schnyder bis zu dem mit dem Leben bezahlten Einsatz des einen oder anderen tollkühnen Mannes zum Ausdruck kamen. Über den Kronenwirt von Nottwil, Ferdinand Amrein (verunglückt 1935), wird berichtet: *Nachdem er in der Transformatorenstation den Leitungsstrang ausgeschaltet hatte, wobei aber die Ausschaltung des Strassenlampenschaltdrahtes unterblieb, begab sich Amrein auf das Dach des Wohnhauses, um die Zuleitungsdrähte zum Brandobjekt abzuschneiden. Ohne sich anzugurten, wollte er am Dachständer diese Arbeit ausführen, erhielt aber beim Berühren eines Lichtleitungsdrahtes durch den nicht ausgeschalteten Strassenlampendraht Rückstrom von ca. 220 Volt Spannung, wurde stark elektrisiert, verlor den Halt und stürzte kopfüber vom Dache, so dass der Tod sofort eintrat.*



*Der leutselige Wirt Burkhard Mattmann (1882 – 1935), Gisikon*

Ein gänzlich anderer Typus von Milizfeuerwehrmann als der Nottwiler war Burkhard Mattmann (1882 – 1935), Gastwirt zum *Tell* in Gisikon. Er war der joviale Mittelpunkt der Gemeinde, Gemeindeammann, Feuerwehrkommandant, kantonaler Feuerwehrinstruktor und für die Gebäudeversicherung viele Jahre lang die glaubwürdige Autorität für die Einschätzung von Landschäden. Noch mehr Ämter erfüllte Hans Hollenwäger von Sursee (1859 – 1939), ein Mann mit Patriarchenbart: Kaminfegermeister, Waisenvogt, Präsident des Ortsbürgerrates, nebenamtlicher Stadtarchivar, Artillerie-Feldweibel, Gründer des Artillerievereins Surental und notabene noch kantonaler Feuerwehrinspektor. Lebensläufe dieser Art wären für die vergangenen 200 Jahre in grosser Zahl nachzuerzählen, Tendenz aber klar abnehmend. Es bleibt aber dabei: Nebst dem Lob der zupackenden Frauen bei Jost Schnyder von Wartensee bleibt dem im Kanton Luzern generationenlang mustergültig gelebten Milizgedanken für alle Zeiten ein Kränzlein zu winden. Ohne einen guten Rest dieses alten Gemeingeistes, wie die Gebäudeversicherung nicht gewinnorientiert, wird Sicherheit für die Zukunft auch für sehr viel Geld nicht zu kaufen sein.



*Hans Hollenwäger (1859 – 1939), Sursee, Feuerwehrinspektor mit Patriarchenbart*